

AUSSENBEREICHSSATZUNG "ZU DEN TANNEN" DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN



Außenbereichssatzung "Zu den Tannen" der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2016 folgende Satzung über die Außenbereichssatzung „Zu den Tannen“ erlassen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung wird durch die in der nebenstehenden Karte (M 1 : 1000) dargestellte Grenzlinie festgelegt. Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- Diese Satzung gilt für Vorhaben nach § 35 (2) BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (1) BauGB und die nach § 35 (4) BauGB bestehenden Begünstigungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen kann Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft entgegenstehen oder dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind Gebäude, die durch diese Satzung begünstigt werden, je Baugrundstück nur bis jeweils 150 m² Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der Bau-nutzungsverordnung zulässig. Sie sind eingeschossig mit einem 25° bis 48° geneigtem Satteldach zu errichten.
- Zusätzlich sind je Baugrundstück Garagen, Carports und Stellplätze bis höchstens 50 m² Gesamt-grundfläche sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugrundstücks dienen, bis höchstens 50 m² Gesamtgrundfläche zulässig. Sie sind eingeschossig mit Dachneigungen bis höchstens 25° zu errichten.

Hinweise

- A Die Einhaltung des 30 m - Abstands baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 LWaldG M-V ist zu beachten. Auf die Ausnahmenvorschriften nach der Waldabstandsverordnung M-V wird dabei hingewiesen.